

## Gesetzestext.

---

### Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865.

#### Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen  
den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

#### Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadensersatz für Beschädigungen des  
Grundeigentums §§ 148—152.

#### § 148.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.<sup>1)</sup>

#### § 149.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke als Gesamtschuldner zur Entschädigung verpflichtet.

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Art. 37 X des Preuß. A.G. zum B.G.B.

Unter sich haften die Besitzer der als Schädiger ermittelten Bergwerke zu gleichen Teilen. Dabei ist jedoch der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses nicht ausgeschlossen. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn bei ihrem Inkrafttreten der Schaden schon verursacht war, die Klage auf Ersatz des Schadens aber noch nicht erhoben worden ist.<sup>2)</sup>

#### § 150.

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Wertsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kund gegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

#### § 151.

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 148, 149), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

#### § 152.

Auf Beschädigungen des Grundeigentums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Mutern ausgeführten Arbeiten finden die §§ 148 bis 151 ebenfalls Anwendung.

---

<sup>2)</sup> Fassung gemäß Berggesetznovelle vom 7. Juli 1902.